

Informationen zur Anerkennung

Rechtsanwaltsfachangestellte und Rechtsanwaltsfachangestellter und Notarfachangestellte und Notarfachangestellter

Anerkennungsmöglichkeiten

Die Berufe Rechtsanwaltsfachangestellte bzw. Rechtsanwaltsfachangestellter sowie Notarfachangestellte bzw. Notarfachangestellter sind Ausbildungsberufe, die in Deutschland nicht reglementiert sind. Generell kann in diesen Berufen auch ohne berufliche Anerkennung gearbeitet werden. Wenn ein Abschluss im Ausland erworben wurde, ist es möglich, die Gleichwertigkeit des Abschlusses mit dem deutschen Abschluss überprüfen zu lassen. Die Bescheinigung der Gleichwertigkeit ist für die Berufsausübung zwar keine zwingende Voraussetzung, das heißt, man kann sich auch ohne eine formale Gleichwertigkeitsbescheinigung auf dem Arbeitsmarkt bewerben. Durch eine Gleichwertigkeitsfeststellung sind die Qualifikationen für einen Arbeitgeber besser einzuschätzen. Ein Antrag auf ein Verfahren zur Überprüfung der Gleichwertigkeit kann gestellt werden, wenn ein entsprechender Berufsabschluss vorhanden ist und die Arbeit in Thüringen erfolgt bzw. erfolgen soll. Ein Antrag kann unabhängig von der Staatsangehörigkeit und vom Aufenthaltsstatus gestellt werden.

Wie läuft das Verfahren ab?

Voraussetzung zur Aufnahme des Anerkennungsverfahrens nach Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz ist, dass der Antragstellende einen, im Herkunftsland staatlich anerkannten Berufsabschluss besitzt. Der deutsche Vergleichsberuf (der Referenzberuf) ist im Antrag auf Gleichwertigkeitsprüfung zu benennen. Im Anerkennungsverfahren prüft die zuständige Stelle, ob wesentliche inhaltliche oder zeitliche Unterschiede zwischen der im Ausland durchlaufenen Berufsausbildung und der deutschen Berufsausbildung bestehen. Wesentliche Unterschiede können ggfs. durch sonstige Befähigungsnachweise (z. B. Weiterbildungen, Zusatzausbildungen) oder durch nachgewiesene einschlägige Berufserfahrungen ausgeglichen werden. Nicht immer ist es möglich, die erforderlichen Unterlagen zu erbringen bzw. kann die zuständige Stelle keine ausreichenden Informationen über die Ursprungsausbildung erhalten. In diesen Fällen ist es möglich, eine Qualifikationsanalyse zur Feststellung durchzuführen. Eine Qualifikationsanalyse kann durch unterschiedliche Methoden erfolgen, z. B. durch Arbeitsproben oder Fachgespräche.

Hinweis: Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler haben die Wahl zwischen dem neuen Verfahren nach BQFG oder dem bisherigen Anerkennungsverfahren nach dem Bundesvertriebenengesetz (BVFG). Das hier beschriebene Verfahren ist das nach BQFG. Wenn ein Zeugnis aus Österreich oder Frankreich vorhanden ist, kann dieses automatisch, das heißt ohne weitere Prüfung, mit dem deutschen Abschluss gleichgestellt sein. Fragen dazu beantwortet die zuständige Stelle.

Mögliche Ergebnisse des Verfahrens

- Wenn keine wesentlichen Unterschiede zwischen der Auslands- und der Inlandsqualifikation festgestellt werden, wird die vollständige Gleichwertigkeit bescheinigt. Dann wird kein deutsches Prüfungszeugnis ausgestellt, sondern eine Gleichwertigkeitsbescheinigung (Bescheid). Wer diese erhält, wird rechtlich genauso behandelt wie Personen mit einem deutschen Abschluss.
- Gibt es wesentliche Unterschiede, aber auch vergleichbare Qualifikationsinhalte, stellt die Rechtsanwaltskammer bzw. die Notarkammer die vorhandenen Qualifikationen dar und beschreibt die Unterschiede zum deutschen Abschluss. Diese differenzierte Beschreibung des Qualifikationsstandes schafft Transparenz und ermöglicht eine gezielte Weiterqualifizierung. Es besteht jedoch keine Verpflichtung zum Ausgleich der Unterschiede, da in nicht-reglementierten Berufen auch ohne eine Gleichwertigkeitsfeststellung gearbeitet werden darf.
- Bestehen keinerlei Gleichwertigkeiten wird die fehlende Gleichwertigkeit beschieden und es erfolgt keine Darstellung der positiven Qualifikationen.

Informationen zum Antrag

Einzureichende Unterlagen:

- tabellarischer Lebenslauf mit einer Übersicht über Ausbildung und bisherige Berufstätigkeit (in deutscher Sprache)
- Nachweis über die Staatsangehörigkeit (Reisepass oder Personalausweis)
- Nachweis des Ausbildungsabschlusses
- Nachweis über einschlägige Berufserfahrung, z. B. Arbeitszeugnisse oder Arbeitsbuch
- sonstige Befähigungsnachweise (z.B. zu beruflichen Weiterbildungen)
- Erklärung, dass bisher kein Antrag auf Gleichwertigkeitsprüfung nach dem BQFG gestellt wurde
- Unterlagen zur Erwerbsabsicht (z. B. Beantragung eines Einreisevisums zur Erwerbstätigkeit), entfällt bei Personen mit Wohnsitz in der EU/dem EWR oder der Schweiz und Staatsangehörige dieser Staaten, wenn keine besonderen Gründe gegen eine Erwerbsabsicht sprechen

Darüber hinaus kann die zuständige Stelle im Einzelfall weitere Unterlagen einfordern.

WICHTIG: Die Unterlagen sind teilweise in beglaubigter Kopie einzureichen. Die deutschen Übersetzungen müssen in der Regel von einem in Deutschland (www.justiz-uebersetzer.de) oder einer deutschen Auslandsvertretung ermächtigten Übersetzer angefertigt werden.

Kosten

- Das Verfahren ist gebührenpflichtig. Der Gebührenrahmen für Antragsbearbeitung reicht von 100 bis 600 Euro. Die tatsächliche Höhe der Gebühren richtet sich nach dem Verfahrensaufwand. Dieser kann je nach Beruf und Land unterschiedlich sein.

Das Förderprogramm „Integration durch Qualifizierung (IQ)“ wird durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales und den Europäischen Sozialfonds gefördert.



In Kooperation mit:



Hinweis: Wenn nicht alle erforderlichen Nachweise vorgelegt werden können, ist es möglich, eine Qualifikationsanalyse zur Feststellung der beruflichen Kompetenzen nach § 14 BQFG durchzuführen (zum Beispiel ein Fachgespräch oder eine Arbeitsprobe). In diesem Fall können weitere Kosten für den Antragsteller anfallen.

Die zuständige Stelle kann verlangen, dass die Gebühren als Vorschuss bezahlt werden. Fragen Sie bitte vorher Ihre zuständige Stelle.

Zuständige Stelle für Rechtsanwaltsfachangestellte

- Rechtsanwaltskammer Thüringen
Bahnhofstraße 46
99084 Erfurt
Internet: www.rak-thueringen.de

Kontakt:
Telefon: 0361 65488 0
E-Mail: info@rak-thueringen.de

Zuständige Stelle für Notarfachangestellte

- Notarkammer Thüringen
Regierungsstraße 28
99084 Erfurt
Internet: www.notarkammer-thueringen.de

Kontakt:
Telefon: 0361 555 040
E-Mail: info@notarkammer-thueringen.de

Wir hoffen, dass die Informationen hilfreich waren. Für weitere Fragen wenden Sie sich gerne an die Beraterinnen und Berater der Informations- und Beratungsstellen Anerkennung (IBAT).
www.iq-thueringen.de/iq-beratung/aner kennungs-und-qualifizierungsberatung

Quellen: www.anererkennung-in-deutschland.de, Thüringer Landesverwaltungsamt, eigene Recherchen des Bildungswerks der Thüringer Wirtschaft (BWTW) e.V. * Tel: 03601 403072 * Fax: 03601 403079 * E-Mail: ibat.nord@bwtw.de

Das Bildungswerk der Thüringer Wirtschaft e.V. versichert, die Informationen nach bestem Wissen und Gewissen zur Verfügung zu stellen und die Beratungen in hoher Qualität durchzuführen. Das BWTW übernimmt keine Haftung für Fehler in Beratungen und Informationen sowie daraus resultierender direkter Schäden, soweit diese nicht vorsätzlich oder in grober Fahrlässigkeit hervorgerufen wurden. Alle gegebenen Informationen sind als Empfehlungen zu verstehen, sie haben keinen haftungsbegründenden Charakter. Personenbezogene Daten werden im Rahmen der geltenden Datenschutzbestimmungen genutzt, EDV-gestützt verarbeitet und zu Dokumentationszwecken gespeichert. Eine Weitergabe an Dritte erfolgt nicht oder nur nach ausdrücklichem Wunsch.

15.03.2019, erarbeitet und herausgegeben durch das IQ Netzwerk Thüringen, © IBAT.